Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

08/2026 | **Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg** | **24.03.2026**

Inhalt

	Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg für das Wintersemester 2026/27 vom 17. März 2026	2

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Präsidentin
Redaktion: Abteilung Lehre und Studium, Referat Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement
Druck: BTU Cottbus - Senftenberg
Auflage: 3
https://doi.org/10.26127/BTUOpen-7253

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom für das Wintersemester 2026/27 vom 17. März 2026

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 17 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32) sowie gemäß der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft in ihren jeweils aktuellen Fassungen folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§ 2	Beitragshöhe	2
§ 3	Fälligkeit, Erhebung und Abführung	2
§ 4	Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft	3
§ 5	Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Beitrages für das Ticket und vertragliche Bestimmungen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1	3
§ 6	Mittelverwaltung	3
§ 7	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: Studierendenschaft) erhebt für jedes Semester von allen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: BTU) immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) [1]Weiterhin wird für jedes Semester ein Beitrag für das Entgelt des bundesweiten Bus- und Bahntickets (nachfolgend: Deutschlandticket für Studierende oder Ticket) erhoben. [2]Die Möglichkeit dieses Deutschlandtickets für Studierende beschloss der Koordinierungsrat Deutschlandticket am 27. November 2023; damit einigten sich Bund und Länder auf diese Möglichkeit. [3]Der Koordinierungsrat Deutschlandticket wurde durch die Verkehrsministerkonferenz eingerichtet.

(3) [1]Die Studierendenschaft, vertreten durch das zuständige Organ, wird auf der Grundlage von Abs. 2 mit dem oder den zuständigen Verkehrsunternehmen einen Vertrag für die Studierendenschaft abschließen, der insbesondere das Entgelt und die Bedingungen für die Inanspruchnahme, die Möglichkeiten einer teilweisen oder vollständigen Erstattung des Entgeltes/Beitrages für das Ticket, insbesondere unter Beachtung des § 5 Abs. 6, regeln wird. [2]Über diesen Vertrag wird zu seiner Wirksamkeit das zuständige Organ der Studierendenschaft beschließen.

§ 2 Beitragshöhe

(1) [1]Der Beitrag gemäß § 1 setzt sich zusammen aus

a) dem Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe von 14,00 EUR/Semester und

b) dem Beitrag für das Entgelt gemäß § 1 Abs. 2 für das folgende Semester:

- Wintersemester 2026/27:
  i. H. v. 226,80 EUR; 37,80 EUR/Monat (*).

(*) 37,80 EUR = 60 Prozent des aktualisierten Regelpreises für das Deutschlandticket i. H. v. 63,00 EUR.

[2]Der Gesamtbeitrag in Höhe von 240,80 EUR wird für das Wintersemester 2026/27 erhoben.

(2) [1]Bei einer Änderung des Preises für das reguläre Deutschlandticket beträfe das potentiell auch den Preis des Deutschlandtickets für Studierende. [2]In diesem Fall wird der Vertrag lt. § 1 Abs. 3 Satz 1 geändert, ein Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gefasst und diese Beitragsordnung in Bezug auf die Beitragshöhe in § 2 Abs. 1 geändert.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Abführung

(1) Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 wird zur Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig.

(2) Der Beitrag wird durch die BTU von den Bewerberinnen und Bewerbern oder den

Studierenden kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft abgeführt.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 1 erhobenen Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

a) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) auf das Geschäftskonto des Studierendenrates und

b) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) auf das Konto der Studierendenschaft mit Zweckbindung.

§ 4 Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft

(1) [1]Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) kann nicht ermäßigt oder gestundet werden. [2]Der Beitrag kann nicht erlassen oder zurückerstattet werden, außer unter folgenden Bedingungen:

a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind und einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt haben.

b) Im Falle einer Erkrankung können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für die gesamte Laufzeit des Semesters nicht möglich ist, und ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt wurde.

(2) [1]Studierende, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen sowie Studierende, die vor Beginn des Semesters entweder exmatrikuliert wurden, die Immatrikulation zurückgegeben haben bzw. den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Immatrikulation versagt wurde, können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags für das jeweilige Semester beim Studierendenrat stellen. [2]Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters eingereicht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des laufenden Semesters.

§ 5 Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Beitrages für das Ticket und vertragliche Bestimmungen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1

(1) [1]Sofern kein Vertrag oder keine Beschlussfassung gemäß § 1 Abs. 3 zu Stande kommt, wird den Berechtigten der jeweilige Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) in voller Höhe erstattet. [2]Gleiches gilt für einen etwaigen Differenzbetrag, sofern vertraglich ein anderes Entgelt/ anderer Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) vereinbart und beschlossen wurde.

(2) Für die Durchführung der Erstattungen gemäß Abs. 1 vereinbaren die Studierendenschaft und die BTU ein geeignetes Verfahren.

(3) [1]Das Verfahren gemäß Abs. 2 berücksichtigt insbesondere, dass der Erstattungsbetrag ohne gesonderten Antrag der oder des Berechtigten auf das Bankkonto überwiesen wird, von dem die Überweisung des Beitrages erfolgte. [2]Sofern die Annahme des Erstattungsbetrages aus banktechnischen Gründen nicht erfolgte, erteilt die oder der Berechtigte unter Verwendung ihres oder seines BTU-Accounts oder Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes zur Identifikation an den Studierendenservice (E-Mail-Adresse: **studium+serviceteam1@b-tu.de)** innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe aber spätestens bis zum 31. März 2027 (Wintersemester 2026/27) einen Überweisungsauftrag unter Angabe einer inländischen Bankverbindung (IBAN und BIC), des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin und der Anschrift der oder des Berechtigten.

(4) Bei Nichteinhaltung der Frist oder der Formvorschriften gemäß Abs. 3 erlischt der Anspruch auf Erstattung des Beitrages oder Differenzbetrages.

(5) Berechtigte oder Berechtigter des Erstattungsbetrages ist, wenn nachweislich der Ticketbeitrag von 226,80 EUR für das Wintersemester 2026/27 per Überweisung eingegangen ist.

(6) Insbesondere die vollständige oder teilweise Erstattung aus anderen Gründen als in Abs. 1 geregelt, die Ermäßigung des Beitrages oder die Gründe für die Nichterhebung des Beitrages für das Deutschlandticket für Studierende sind

ebenfalls im Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 zu regeln.

(7) Für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens gemäß Abs. 6, das ggf. einen Antrag der oder des Berechtigten voraussetzt, vereinbaren das zuständige Organ der Studierendenschaft und die BTU ein geeignetes Verfahren.

§ 6 Mittelverwaltung

[1]Der Studierendenrat verwaltet die Beiträge gemäß den Bestimmungen der geltenden Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils gültigen Finanzordnung in eigener Verantwortung. [2]Die Rechtsaufsichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Als Änderung der Beitragsordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Änderungen dieser Ordnung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlicht.

(4) [1]Die Beitragsordnung und Änderungen dieser Beitragsordnung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der BTU anzuzeigen. [2]Änderungen der Beitragshöhe in § 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU am 17. März 2026 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Die Präsidentin der BTU genehmigte die Festsetzung der Beitragshöhe am 24. März 2026 (§ 17 Abs. 5 Satz 1 BbgHG). Die Beitragsordnung wurde der Präsidentin der BTU am 20. März 2026 angezeigt (§ 7 Abs. 4 Satz 1).

Cottbus, 17. März 2026

gez. Tim Wendler
gez. Muhammad Abdul Rehman Shah
gez. Chandrakiran Reddy Kasireddy
gez. Kilian Balzer
Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus–Senftenberg